

**ZUSCHRIFT  
12/ 2221**

BUND-NW • Graf-Adolf-Straße 7-9 • 40878 Ratingen

An  
den Präsidenten des Landtages NW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

*z. Hr. Herrn  
Wichard*

Eing. F 1 24. Sep 98

Vortage  
 Zuschrift 12/2221  
 Information  
 Nachbestellung  
 Nachdruck  
 Verteilung an alle die + 1000€  
 Postfach  Versand  
 Eingangsbestätigung durch

**BUND**  
FREUNDE DER ERDE

Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland

Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.

Landesarbeitskreis  
Umweltchemikalien NW  
Angelika Horster  
Uerdinger Str. 746  
47800 Krefeld, 23.8.98  
Tel/Fax 02151-475686  
email: 02151475686@t-online.de

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften - Gesetzentwurf der Landesregierung - DS 12/ 3143  
hier: Stellungnahme des BUND Bezug: Ihr Schreiben vom 4.9.1998; II.1.6.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND LV NW befürwortet den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novellierung des Landesabfallgesetzes.

Die Novelle dient nicht nur der Umsetzung übergeordneten Regelwerkes, sondern beinhaltet einige wichtige -vom BUND lange angemahnte - Forderungen zu Gesetz und Vollzug.

So werden die Regelungen zu

- Bioabfallkompostierung (§ 5a (2))
- Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen in Be- bzw. Nutzungsverträge (§2 (1))
- Gebührenerhebung für Gewerbebetriebe (§ 9 (1a))
- Umlegung von Getrennterfassung-, Transport- und Behandlungskosten von bestimmten verwertbaren Abfällen auf alle Gebührenzahler (§9 (2))
- Sicherung des Bestandes und der Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§5 ( 5))
- Getrennthaltungsgebot (§ 4a (1))
- verbessertem Zugriff auf Bauabfälle (§5 (4)) und sog. "Ersatzbaustoffe" (§31 (4))
- Überprüfungsmöglichkeit der Eigenentsorgung (§9 (1))
- zentraler bzw. elektronischer Datenerfassung beim LUA

ausdrücklich begrüsst.

- 2 -

Anerkannter Naturschutz-  
verband nach § 29 Bundes-  
naturschutzgesetz  
Deutsche Sektion von Friends  
of the Earth International

Landesgeschäftsstelle:  
Graf-Adolf Straße 7-9  
40878 Ratingen  
☎ Telefon (0 21 02) 91 06 - 0  
Telefax (0 21 02) 91 06 26  
E-Mail: bund.nrw@bund.net

Bankverbindung:  
Bank für Sozialwirtschaft, Köln  
BLZ 370 205 00  
Geschäftskonto: 8 204 600  
Spendenkonto: 8 204 700

Darüber hinaus empfiehlt der BUND, folgendes in der Novelle zusätzlich zu berücksichtigen bzw. mehr zu konkretisieren:

#### a) Mindestbehältervolumen

Das nach § 9 (1) vorgeschriebene Mindestbehältervolumen für einzelne Abfallfraktionen ist in der Zielrichtung und Sprachregelung missverständlich:

Soll hier die Versorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorger mit bestimmten Behältern für einzelne Abfallfraktionen sichergestellt werden, so dass alle Bürger bestimmte Getrennterfassungsmassnahmen wahrnehmen können? Oder geht es um die Bemessungsgrundlage pro Haushalt, die bereits mehrfach zu Disputen geführt hat. So kann es vorkommen, dass mehrköpfige Haushalte weniger Abfälle erzeugen als Single-Haushalte, durch eine bestimmte Pro-Kopf- Bemessungsgrundlage jedoch keinen Zugriff auf kleinere Behältervolumen haben.

Letzteres kommt einer Bestrafung für abfallarmes Wirtschaften gleich und sollte durch eine klare Beschreibung im Gesetz vermieden werden.

Desweiteren machen wir zu diesem Punkt darauf aufmerksam, dass durch die vorgeschlagene Sprachregelung auch der Streit um die Bemessung der Gebühren nach Gewicht oder Volumen nicht behoben ist.

#### b) Gebührentransparenz und Akzeptanz

Um den BürgerInnen die o.g. Gebühren verständlicher zu machen und sie trotz eventuell steigender Abfallgebühren zur Abfallvermeidung und -verminderung zu motivieren, sollten die Kommunen verpflichtet werden, die entsprechenden Einzelposten und den Berechnungsmodus der Einrichtungen und Organisation der kommunalen Abfallwirtschaft zu veröffentlichen. Dabei sind die Kosten und Gewinne, die sich aus der Behandlung, Verwertung und Entsorgung externer Abfälle in den eigenen Anlagen und eigener Abfälle in externen Anlagen ergeben, ebenfalls zu veröffentlichen.

Dies ist insbesondere geboten, wenn es sich um halb oder gar vollständig privatisierte Wertstoff- und Abfallsammlung, -verwertung und -beseitigung handelt.

Auch dürfen diese Gebührensatzungen nur von demokratischen Gremien verabschiedet werden. Diesbezüglich stellt der Halbsatz "... bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde ..." (§9 (4)) einseitig nur einen Teil der Zustimmungspflichtigen dar und sollte erweitert werden. Nur über solche Massnahmen ist eine verursachergerechte, lokalspezifische Gebührenerhebung und eine Akzeptanz für die abfallwirtschaftlichen Massnahmen möglich.

Vor dem Hintergrund immer wieder dubioser Verwertungs- und Entsorgungswege insbesondere von Abfällen aus der DSD-Sammlung sollten die Entsorgungsträger verpflichtet werden, diese Posten in der Gebührenrechnung und im Abfallwirtschaftskonzept gesondert aufzuführen. Nur so ist für den Bürger tatsächlich nachvollziehbar, dass er für diese Abfälle nicht doppelt zur Kasse gebeten wird, aber diese Abfälle auch nicht zur Subvention veralteter Techniken oder zur Verschmutzung der Umwelt beitragen.

#### d) Kostenübernahme

Entsprechend den Erfahrungen mit Vollzugsdefiziten in diesen und anderen Bereichen sollte die Novelle bei Kontroll- oder Analysemassnahmen - wie z.B. unter § 25 (1a) - zur Vermeidung von Rechtsstreit und Vollzugsdefizit die Kostenübernahme eindeutig regeln.

**e) Altlasten**

Häufig bilden Firmen Rückstellungen für Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Betriebsstörungen, die sie steuerlich geltend machen. Gleichzeitig stossen die für Altlasten und Betriebsstörungen zuständigen Behörden - in Unkenntnis solcher Rückstellungen - seitens der Unternehmen auf vielfältigen Widerstand gegen zügige Sanierungen und/oder Nachrüstungen. Um hier für die Abfallwirtschaftsbehörden eine verbesserte Transparenz und Handlungsfähigkeit herzustellen, sollten - z.B. in den betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten diese Rückstellungen darstellungspflichtig und den Behörden zugänglich gemacht werden. Entsprechendes gilt für Abschreibungen auf schadstoffbelastete Wirtschaftsgüter.

**f) Meldepflichten**

Die Erfahrung zum Beispiel im Störfallbereich zeigt, dass schädliche Auswirkungen auf die Umwelt unterschiedlicher Bewertung unterliegen.

Da auch wiederholte geringfügige Betriebsstörungen je nach Persistenz, Toxizität u.a. Eigenschaften der freigesetzten Stoffe langfristig schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sollte der Halbsatz „wenn schädliche... besorgen sind“ aus § 27 (1) gestrichen werden. Es sollte jede Betriebsstörung gemeldet werden (wie auch jeder Betriebsunfall aufzunehmen ist), um die Betriebsführung nachvollziehen zu können.

Da dies elektronisch erfassbar und übermittelbar ist (und für andere Zwecke sowieso durchgeführt werden muss), wird hier kein erhöhter Aufwand für die Betriebe gesehen, sondern damit eher ein Mittel zur Effizienzüberprüfung von Qualitäts-, Umwelt-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsmanagementsystem geschaffen.

**g) Datenzugang**

Die Einführung einer Zentralstelle für Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aus der Überwachung etc. wird ausdrücklich befürwortet, ebenso die Befugnis zur Nacherfassung von Daten gemäss §36 (1),(2).

Es würde darüber hinaus die Erfüllung weiterer, bereits abzusehender Berichtspflichten - z.B. im Rahmen der Umsetzung der IVU-RL - vereinfachen, wenn diese Daten mit dem Informationssystem Stoffe und Anlagen (ISA) verknüpft würden und der Öffentlichkeit - die nach UIG und IVU-RL sowieso informiert werden muss - z.B. über online- Netze vereinfacht zugänglich gemacht würden.

Eine diesbezügliche Regelung sollte bereits in die Novelle aufgenommen werden.

**h) Sachverständige**

In §42a sollte der Begriff "verfügen" dahingehend konkretisiert werden, ob die Sachverständigen eigene Geräte besitzen sollen (was eigentlich nur grossen Sachverständigenorganisationen möglich ist, womit sich Monopolisierungsgefahren und Manipulationsmöglichkeiten aufstufen) oder die Zugriffsmöglichkeit auf diese Geräte ausreicht.

**i) Abfallberatung**

Die Motivation zur Abfallvermeidung und -verminderung wird wesentlich beeinflusst durch die Abfall- und Umweltberatung.

Daher sollte in § 3 eine Qualifizierung und Quantifizierung für die Abfallberatung vorgegeben werden, um deren Grundlage und Wirkung zu verbessern.

Darüber hinaus sollte in den Abfallwirtschaftskonzepten der Kommunen und Betriebe konkret ausgeführt werden, wieviel personeller, finanzieller und sachlicher Aufwand betrieben und welche Massnahmen durchgeführt werden, um auch hier eine Übersicht und Kontrolle zu ermöglichen.

Zudem ist es aufgrund der Erfahrung geboten, eine jährliche Berichtspflicht der Abfallbeauftragten der Betriebe über deren Tätigkeiten aufzunehmen, ähnlich der Berichtspflicht im Immissions- und Arbeitsschutzbereich. Damit können bestehende Defizite z.B. im Managementbereich erfasst und Verbesserungsmöglichkeiten geschaffen werden.

#### **k) Verhältnis zwischen Verwertung und Beseitigung**

Die Regelungen des KrW-/AbfG zur Verwertung von Abfällen haben zu unterschiedlicher genehmigungsrechtlicher Behandlung von Abfällen und Entsorgungstechniken geführt, die nicht nur von den Naturschutzverbänden mehrfach angeprangert wurden, sondern auch international dem Umweltimage der BRD erheblich geschadet haben (z.B. DSD- und Pestizidabfälle, belastete Böden in dafür ungeeignete Anlagen anderer Länder, Untertageversatz von MVA Filterstäuben). Es muss sichergestellt werden, dass an alle Abfälle - sowohl solche zur Verwertung als auch solche zur Beseitigung - und an alle Verfahren die gleichen materiellen Anforderungen gestellt werden.

#### **l) energetische Verwertung und Beseitigung**

Die Berechnungsformeln für die energetische Verwertung, die z.B. den Betreibern von Kraft-, Zement- und Stahlwerken bei Zumischung von heizwertreichen Abfällen Mischgrenzwerte für Schadstoffemissionen zwischen 13. und 17. BImSchV und teilweise nicht einmal deren Einhaltung erlauben, sollten landesrechtlich begrenzt und vereinheitlicht werden. So sollten bei Überschreitung einer Beimischung von sog. Ersatzbrennstoffen über 10% die Genehmigungsbehörden zur konsequenten Anwendung der Grenzwerte der 17. BImSchV verpflichtet und zur Überprüfung der Einhaltung ermächtigt und angewiesen werden. Um die tatsächliche Zusatzbelastung berechnen zu können, sollten vorher Nullmessungen vorgeschrieben werden. Damit ist auch festzustellen, ob die Anlage überhaupt geeignet ist, solche Ersatzbrennstoffe einzusetzen und damit zusätzliche Schadstoffinputs zu behandeln.

#### **m) „Verwertung“ im Bergbau**

Für den untertägigen Versatz sollten endlich alle abfall- und wasserrechtlichen Bestimmungen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Anwendung kommen. Daneben sind die technischen Anforderungen an den Bergversatz auf Grundlage der TA Abfall, der technischen Regeln Versatz und der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall zu konkretisieren und verbindlich im Vollzug einzuführen. Die Einführung einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift „Technische Anleitung Bergversatz“ gemäss § 7 (2) KrW-/ AbfG ist dessen ungeachtet zwingend notwendig. Nur so ist der Gefahr einer evtl. Klage vor der EU-Kommission aufgrund nicht EU-konformer Schein-Verwertung von besonders überwachungspflichtigen Abfällen als sog. Versatzstoff in Bergwerken zu begegnen.

In der Hoffnung auf Berücksichtigung unserer Vorschläge verbleiben wir

mit freundlichem Gruss

*Angelika Horst*